

Kurz-Info: Anspruchsverzinsung für Steuerrückstände 2003

Es sei daran erinnert, dass ab 1. Oktober 2004 wieder Anspruchszinsen für Steuerrückstände (ESt und KöSt) aus der Veranlagung 2003 zu laufen beginnen. Die Zinsen in der Höhe von 3,47% werden aber erst dann belastet, wenn sie EUR 50,- übersteigen. Daraus errechnet sich ein zinsfreier Zeitraum nach der Formel $(49,99 \times 365) / (0,0347 \times \text{erwartete Nachzahlung})$. Die **Anzahlung** ist unter der Bezeichnung „**E 1-12/2003**“ bzw. „**K 1-12/2003**“ zu entrichten, wenn die Anspruchszinsen vermieden werden sollen. Durch rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung ist die Vermeidung der Zinsen nicht gewährleistet, weil die Verzögerung des Steuerbescheides zulasten des Steuerpflichtigen geht.